

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Jugendhilfeplanung für die Jahre 2016-19 in der vom Jugendhilfeausschuss am 16.09.2015 empfohlenen Fassung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII als Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Stadtrat beschließt die Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII und § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2016 jeweils in der jährlichen Haushaltsplanung.